

Entscheidungen

Die mit * gekennzeichneten Entscheidungen sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt. Nicht rechtskräftige Entscheidungen sind mit dem Zusatz »n.r.« gekennzeichnet. Bei Leitsätzen, die nicht ausdrücklich als amtlich gekennzeichnet sind, handelt es sich um solche der Redaktion.

Verfahrensrecht

Reichweite der prozessualen Tat bei Steuerhinterziehung

StPO § 264; AO § 370

Hinsichtlich des Delikts der Steuerhinterziehung ist die Tat i.S.v. § 264 Abs. 1 StPO regelmäßig durch die unrichtige oder unvollständige (§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO) oder pflichtwidrig unterlassene (Nr. 2) Steuererklärung eines bestimmten Steuerpflichtigen für eine bestimmte Steuerart und einen bestimmten Besteuerungszeitraum abgegrenzt, nicht allein durch die inmitten stehenden Besteuerungsgrundlagen als solche.

BGH, Beschl. v. 05.03.2025 – 1 StR 501/24 (LG Dresden)

Anm. d. Red.: Vgl. auch BGH StV 2024, 732.

Rechtlicher Hinweis bei Einziehung

StPO § 265 Abs. 2 Nr. 1; StGB §§ 73, 73c

Ein ausdrücklicher gerichtlicher Hinweis nach § 265 Abs. 2 Nr. 1 StPO auf die Rechtsfolge der Einziehung des Wertes von Taterträgen (§§ 73, 73c StGB) ist auch dann erforderlich, wenn die ihr zugrunde liegenden Anknüpfungstatsachen bereits in der zugelassenen Anklage enthalten sind.

BGH, Beschl. v. 16.10.2024 – 3 StR 312/24 (LG Wuppertal)

Anm. d. Red.: Vgl. auch BGH StV 2019, 446; 2022, 709.

Darstellungsanforderungen bei USt-Hinterziehung

StPO § 267; AO § 370; 168 S. 2

Bei der Hinterziehung von Umsatzsteuer in den Fällen des § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO muss das Tatgericht den wesentlichen

Inhalt der abgegebenen Umsatzsteuervoranmeldungen oder -jahreserklärungen feststellen, insbesondere also den Umfang der steuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen sowie die Summe der geltend gemachten Vorsteuerbeträge. Für die »Ist«-Steuer muss zu erkennen sein, ob sich aus den Angaben eine Umsatzsteuerzahllast (§ 150 Abs. 1 S. 3, § 168 S. 1, § 370 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 S. 1 Hs. 2 Var. 3 AO; § 18 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3, § 16 Abs. 2 S. 1 UStG: Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung) oder ein Vorsteuerguthaben ergab. Denn im letztgenannten Fall bedarf es zur Tatvollendung gem. § 168 S. 2 i.V.m. § 370 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 S. 2 AO der Zustimmung des Finanzamts.

BGH, Beschl. v. 19.02.2025 – 1 StR 482/24 (LG Bochum)

Anm. d. Red.: Vgl. auch BGH BFH/NV 2023, 367; StV 2023, 734.

Verwertungsverbot für von der Staatsanwaltschaft sichergestellte Festplatte im Besteuerungsverfahren

AO § 393 Abs. 3 S. 1; StPO § 110 Abs. 3

1. Die der Staatsanwaltschaft zugewiesene Aufgabe der Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien (§ 110 Abs. 1 und 3 StPO) des von der Durchsuchung Betroffenen bedeutet Kenntnisnahme des Inhalts der bei der Durchsuchung vorgefundenen Papiere oder Speichermedien zur Prüfung, ob sie als Beweismittel in Betracht kommen; lediglich die verfahrensrelevanten und verwertbaren Informationen sollen für dauerhafte und vertiefte Analysen greifbar bleiben.

2. Die Durchsicht bezweckt, übermäßige und auf Dauer angelegte Datenerhebungen zu vermeiden und vermindert dadurch die Intensität des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

3. Soweit eine Unterscheidung der Daten nach ihrer potentiellen Verfahrenserheblichkeit vorgenommen werden kann, ist die Möglichkeit einer Trennung der potentiell erheblichen von den restlichen Daten von Verfassungen wegen zu prüfen; in Betracht kommt hierbei neben dem Erstellen einer (Teil-)Kopie hinsichtlich der verfahrenserheblichen Daten das Löschen oder die Herausgabe der für das Verfahren irrelevanten Daten an den Gewahrsamsinhaber.

4. Für die Dauer der Durchsicht gibt es keine festen Zeitgrenzen, sie muss aber zügig durchgeführt werden und in angemessener Zeit beendet sein.